Anlage 5 zur GRDrs. 824/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 36-2.23620 520036-2.33620 5300 | Amt für Umweltschutz | EG 12EG 12 | Sachbearbeiter/ -inSachbearbeiter/ -in | 0,50,5 | -- | (44.400)hh-neutral(44.400)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt werden 2 x 0,5 Stellen im Bereich der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Eine 0,5-Stelle für das Sachgebiet 2 „Fachliche Grundlagen“ und eine 0,5-Stelle für das Sachgebiet 3 für den Bereich „Recht und Verfahren“.

# 2 Schaffungskriterien

Die Schaffung ist haushaltsneutral durch FAG-Mittel. Darüber hinaus liegt eine neue gesetzliche Vorschrift vor.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Biodiversitätsstärkungsgesetz ist eine Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes und es ist zum 31.07.2020 in Kraft getreten.

Konkret geht es dabei um folgende neue gesetzliche Aufgaben:

* Lichtverschmutzung und Verbot der Fassadenbeleuchtung, § 21 NatschG
* Ökokonto- und Kompensationsmanagement (Plattform), § 18 NatSchG
* Verbot des Einsatzes von Pestiziden in Naturschutzgebieten sowie chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Privatgärten, § 34 und § 34a NatSchG
* Umsetzung Biotopverbund, § 22 NatSchG
* Erhalt von Streuobstbeständen, § 33a NatSchG

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Neue Aufgaben aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz können aufgrund fehlender Personalkapazitäten sowohl im fachtechnischen wie im verfahrensrechtlichen Bereich der unteren Naturschutzbehörde nicht im notwendigen Ausmaß wahrgenommen werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Keine Bearbeitung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen. Damit weitere Überlastung des vorhandenen Personals im Bereich der unteren Naturschutzbehörde.

# 4 Stellenvermerke

keine